

NEUES DATENSCHUTZGESETZ – WAS BEDEUTET DAS IN DER PRAXIS

Am 1. September 2023 trat das totalrevidierte Datenschutzgesetz (revDSG) in Kraft.

Es hat zwei Hauptanliegen:

1. Das Datenschutzgesetz von 1992 an die sich veränderten technologischen und gesellschaftlichen Verhältnisse (z. B. Social Media) anpassen. Strengere Bestimmungen zur Verarbeitung persönlicher Daten gewähren dabei den BürgerInnen umfassendere Informationsrechte.
2. Die Kompatibilität des Schweizer Rechts mit dem EU-Recht (DSGVO) sicherstellen.

Das neue Datenschutzgesetz hat auch Auswirkungen auf die Gerüstbaubranche, da auch die Gerüstbauunternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten bearbeiten – beispielsweise bei der Ausführung von Kundenaufträgen oder gegenüber Mitarbeitenden.

Praxisrelevante Änderungen

- Das revidierte Datenschutzgesetz gilt für die Bearbeitung personenbezogener Daten. Als solche gelten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (z. B. Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, etc.). Dementsprechend beschränkt sich das revidierte Datenschutzgesetz auf den Datenschutz natürlicher Personen (statt wie bisher auch auf Daten juristischer Personen).
- Mit dem neuen Datenschutzgesetz wurden die Betroffenenrechte ausgebaut. Daher ist höchst wahrscheinlich eine Anpassung Ihrer Datenschutzerklärung (Ausweitung der Informationspflicht) erforderlich.
- Unternehmen mit mehr als 250 Angestellten oder Unternehmen, welche besonders schützenswerte Daten (religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie) oder ein Profiling mit hohem Risiko vorliegen haben, sind verpflichtet ein Bearbeitungsverzeichnis anzulegen. Zudem muss ein Verfahren zur Erstellung von Datenschutz-Folgenabschätzungen eingeführt werden.

Empfehlungen zur Umsetzung in Ihrem Unternehmen

Von Gerüstbauunternehmen bearbeitete personenbezogene Daten (von Kunden, Partnern und Mitarbeitenden) erfolgen im Regelfall aufgrund einer vertraglichen Grundlage (Werkvertrag, Arbeitsvertrag, ...) und sind damit ohne weitere Vorkehrungen rechtmässig. Dabei müssen jedoch die datenschutzrechtlichen Grundsätze (Rechtmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Zweckgebundenheit, Richtigkeit, eventuell Einwilligung) eingehalten werden. Zudem müssen die betreffenden Personen über die Verwendung ihrer Daten informiert werden (Informationspflicht).

Daraus ergeben sich folgende Empfehlungen zur Umsetzung in Ihrem Unternehmen:

1. Datenschutzerklärung prüfen und gegebenenfalls anpassen und ergänzen. Folgende Punkte sollten darin enthalten sein:

- Name und Kontaktdaten des Unternehmens.
- Transparenz und Aufklärung bezüglich jeglicher Personendaten-Beschaffung und -Verarbeitung (Zweck und Dauer).
- Aufklärung über die Rechte im DSG (Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung).
- Dienste von Drittanbietern erwähnen (Newsletter, Social Media, CRM, Cloud...).

Siehe auch

-  ← «Muster Datenschutzerklärung Website»
sguv.ch/muster-datenschutzerklaerung-website
-  ← «Muster Datenschutzerklärung Kunden»
sguv.ch/muster-datenschutzerklaerung-kunden
-  ← «Muster Datenschutzklausel Arbeitnehmende»
sguv.ch/muster-datenschutzklausel-arbeitnehmende

2. Technische Massnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit ergreifen:

- Zugang zu den Daten sichern (Netzwerksicherheit, komplexe Passwörter, Zwei-Faktor-Authentisierung...).
- Entwickler und IT-Spezialisten konsultieren, um Datenschutz durch Technik und benutzerfreundliche Voreinstellungen auf der Website umzusetzen.
 - Dazu gehört auch, dass die Standard-Datenschutzeinstellung der Website jeweils bereits die datenschutzfreundlichste ist (Privacy by default).
- Pseudonymisierung und Verschlüsselung von personenbezogenen Daten.
- Vorkehrungen treffen, damit eine elektronische Datenherausgabe möglich ist.

3. Organisatorische Massnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit ergreifen.
 - Erfassen wo, wie, wann und durch wen Personendaten bearbeitet werden.
 - Richtlinien für die Datenbearbeitung innerhalb der Organisation erstellen.
 - Lebenszyklus der Daten organisieren (Erfassung, Speicherung, Änderung, Vernichtung von Daten).
 - Löschung persönlicher Daten sicherstellen, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
 - Meldeverfahren für den Fall von Verletzungen des Datenschutzes einführen (Weiterleitung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten EDÖB).

4. Überprüfen, wohin die bearbeiteten Daten übermittelt werden (Newsletter, Social Media, Cloud...). Wenn sich das Land auf der Liste der Empfängerstaaten mit angemessenem Schutz befindet, dürfen Daten ins Ausland gehen. Ansonsten gelten strengere Regeln. Insbesondere die Speicherung von Daten bei einem US-Anbieter kann datenschutzrechtlich problematisch sein. Wenn Ihr Unternehmen mit besonders schützenswerten Daten arbeitet, sollten Sie diesen Punkt genau abklären. Mit einem Cloud-Anbieter aus dem europäischen Raum sind Sie auf der sicheren Seite.

Was passiert bei Nichteinhalten der neuen Regeln?

Vorsätzliche Datenschutzrechtsverletzungen sind mit Bussen von bis zu CHF 250 000 strafbar.

Dabei gilt zu beachten, dass die Bussen die privaten Personen betreffen, welche für die Datenschutzverletzung verantwortlich sind, nicht die Unternehmen.

Fragen

Dank einem Kooperationsvertrag zwischen SGUV und Schweizerischer Baumeisterverband SBV steht den Mitgliedern des SGUV eine kostenlose Erstberatung von maximal 30 Minuten zur Verfügung. Diese kann auch für Fragen zum neuen Datenschutzgesetz genutzt werden. Die Kontaktdaten finden Sie im Mitgliederbereich auf www.sguv.ch.

Zudem steht den SGUV-Mitgliedern auch das Sekretariat jederzeit für Fragen zur Verfügung.

Quellen und weiterführende Informationen:

04

BauenSchweiz	<u>Neues Datenschutzgesetz</u>
SMGV Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-Verband	<u>Neues Schweizer Datenschutzgesetz</u>
Schweizerischer Gewerbeverband	<u>Revidiertes Datenschutzrecht (DSG)</u>
Bundesamt für Justiz BJ (2023)	<u>FAQ Datenschutzrecht</u>
Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter EDÖB (2023):	<u>FAQ Datenschutz</u>
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF (2023):	<u>Neues Datenschutzgesetz (revDSG)</u>
FedLex. Die Publikationsplattform des Bundesrechts (2020):	<u>Bundesgesetz über den Datenschutz</u>

Sowohl bei diesem Dokument als auch den zur Verfügung gestellten Vorlagen besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Vorlagen sind allenfalls auf die einzelnen Bedürfnisse hin anzupassen oder zu ergänzen.